

VERFAHRENSVERMERKE :

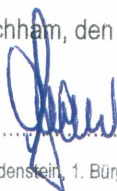
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.12.15
die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 58 beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wurde am 18.12.15 ortsüblich bekannt gemacht.

Zu dem Entwurf des Deckblatts Nr. 58 wurde die Grundstücksnachbarn und die Träger
öffentlicher Belange mit Schreiben vom 16.12.15 beteiligt.

Die Gemeinde Kirchham hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.02.16
das Deckblatt Nr. 58 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zum Deckblatt Nr. 58 wurde am 26.02.16 ortsüblich bekanntgemacht.

Kirchham, den 26.02.16



Freudenstein, 1. Bürgermeister



Deckblatt Nr. 58

Bebauungsplan „An der Schule“

Gemeinde : Kirchham
Landkreis : Passau
Regierungsbezirk : Niederbayern



desch architekten+ingenieure

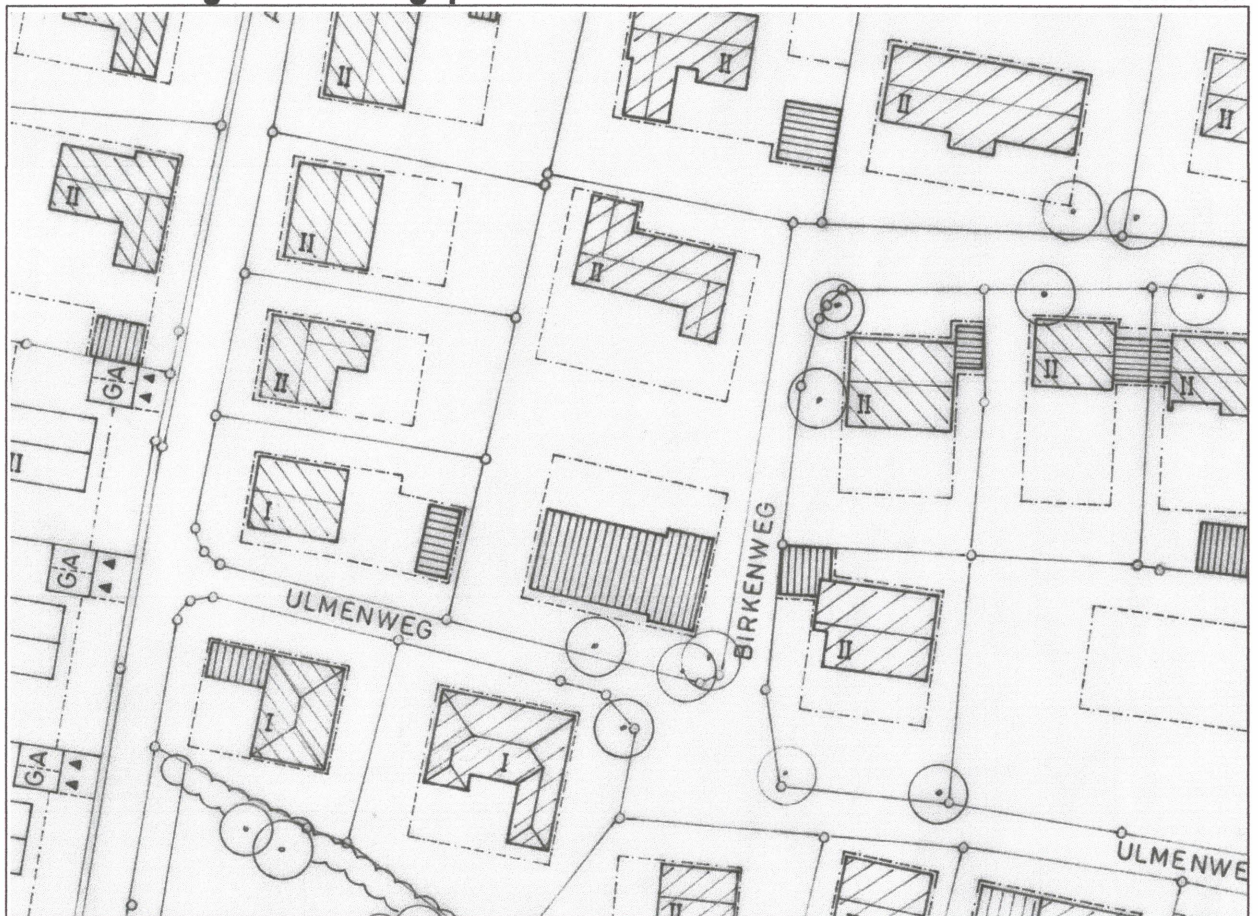
Hochbau | Tiefbau | Stadtplanung | Energieberatung
94348 Kirchham, Bad Fussinger Strasse 8, T. 0 85 23-96 47 0, F. 0 85 93-96 47 25
84304 Bad Birnbach, Neuer Marktplatz 6, T. 0 85 63-96 47 0, F. 0 85 63-96 47 25
mailto:mail@desch-architekten.de | www.desch-architekten.de

Kirchham, 23.02.2016

Rechtskräftiger Bebauungsplan

Gemeinde Kirchham
Landkreis Passau

An der Schule



Bebauungsplan-Änderung

Deckblatt Nr. 58



desch

architekten+ingenieure

Hochbau | Tiefbau | Stadtplanung | Energieberatung

Bebauungsplan „An der Schule“

Gemeinde : Kirchham
Landkreis : Passau

Begründung

zum Deckblatt Nr. 58

Zugrunde liegt der rechtskräftige Bebauungsplan „An der Schule“ mit seiner derzeit gültigen Satzung.

Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft die Grundstücke Fl. Nr. 306/13, 306/18 und 306/20, die im rechtskräftigen Bebauungsplan noch als ein Grundstück mit zwei Baufenstern dargestellt sind. Das Grundstück wurde mittlerweile in drei Grundstücke geteilt.

Der Eigentümer des Grundstück Fl.Nr. 306/20 beabsichtigt nun ein Wohngebäude mit Garage zu errichten. Die Baugrenzen sind entsprechend anzupassen.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Erschließung :

Die Ver- bzw. Entsorgung des Grundstückes ist möglich.

Die Herstellungskosten der Ver- bzw. Entsorgungsleitungen, auch auf öffentlichen Flächen, werden vom Grundeigentümer getragen.

Für Deckblatt Nr. 58 gelten im übrigen die Erläuterungen und die Textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, sowie die der dazugehörigen Begründung, sinngemäß.

Würdigung der naturschutzrechtlichen Belange :

Die zulässige GRZ von 0,30 wird durch die Bebauungsplanänderung nicht überschritten. Ein Ausgleichsbedarf ist deshalb nicht erforderlich.